

Haushaltssatzung des Amtes Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.640.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.720.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | --- |
| einem Jahresfehlbetrag von | 79.300 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufende
Verwaltungstätigkeit auf | 2.617.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.611.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | --- |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 413.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 800.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 32,15 Stellen. | |

§ 3

Die Umlagesätze gemäß § 29 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) werden wie folgt festgesetzt:

	für die Amtsumlage
a.) von den Steuerkraftzahlen	} 16,1 v. H.
1.) der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	
2.) der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	
3.) der Gewerbesteuer	
4.) Zuweisungen des Landes gem. § 31 a FAG	
5.) des Anteils an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer	
b.) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich Finanzausgleichsumlage	

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung i. V. m. § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 18 Amtsordnung i. V. m. § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönfeld, 18.11.2014

(Raimer Kläschen)
Amtsvorsteher